

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.07.1976

Geschäftszahl

1051/75

Rechtssatz

Nicht schon jedes den straßenpolizeilichen Vorschriften widersprechende Abstellen eines Gegenstandes - hier eines PKW - auf der Straße berechtigt die Behörde, dessen Entfernung zu veranlassen. Hiefür ist vielmehr ein den Verkehr beeinträchtigendes Abstellen eines Gegenstandes erforderlich, mag die Verkehrsbeeinträchtigung nun einer unmittelbaren oder auch nur einer mittelbaren sein. Die Tatsache einer solchen Verkehrsbeeinträchtigung hat die Behörde im Verwaltungsverfahren festzustellen.